



06/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

13. Januar 2023

---

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Praktikumsordnung  
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 16.11.2022**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.11.2022<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Vierte Ordnung zur Änderung der „Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2018“, zuletzt geändert am 08.06.2022 (MB 63/2022), erlassen:

### **Artikel 1**

§1 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Geltungsbereich<sup>2</sup>**

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen.
- (2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung.

### **Artikel 2**

§ 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Praktikumsphasen**

- (1) Die Praktika dauern jeweils 26 Wochen.
- (2) Das Praktikum I (Modul 11) wird im dritten Semester, das Praktikum II (Modul 22) im sechsten Semester absolviert. Eine umgekehrte Reihenfolge ist nur auf Antrag und aus wichtigem Grund möglich. Zeitliche Abweichungen des Praktikumsbeginns sind im Einvernehmen mit dem Praktikumsbetrieb zulässig, soweit sie nicht weiter als sechs Wochen in das nachfolgende Studiensemester hineinreichen.
- (3) Das Praktikum I muss in ganzer Länge in einem Praktikumsbetrieb absolviert werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Praktikums I muss ein erneutes, unverkürztes Praktikum I abgeleistet werden. In Fällen

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 05.01.2023.

<sup>2</sup> Diese Praktikumsordnung gilt gemäß Überleitungsordnung vom 07.07.2021 (MB 37/2021) auch für Studierende, die vor dem Sommersemester 2019 das Studium aufgenommen haben.

unzumutbarer Härte kann auf Antrag eine Anrechnung der bereits abgeleisteten Zeiten durch die Praktikumsbeauftragte oder durch den Praktikumsbeauftragten erfolgen. Die Ableistung des Praktikums II kann in bis zu zwei Praktikumsbetrieben erfolgen. Jedes Einzelpraktikum darf 13 Wochen nicht unterschreiten.

### Artikel 3

§ 9 wird wie folgt geändert:

#### § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind neben den Praktikumsphasen integraler Bestandteil der Praktikumsmodule (§ 2 Abs. 3).
- (2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in
  1. eine Informationsveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung,
  2. eine Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/Gemeinsame Geschäftsordnung des Landes Berlin (GGO) und
  3. eine praktikumsbegleitende Seminarveranstaltung für die Praktika I und II bei der betreuenden Lehrkraft (§ 4 Abs. 2).
- (3) Die praktikumsvorbereitende Informationsveranstaltung, an denen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung alle Studierenden teilzunehmen haben, wird in Blockform angeboten und findet für alle Studierenden Ende des ersten Semesters statt.
- (4) Die praktikumsbegleitende Seminarveranstaltung nach Abs. 2 Nr. 3 wird von der betreuenden Lehrkraft im Rahmen der Lehrplanung individuell terminiert und findet zu mehreren Zeitpunkten während des Praktikums statt. Diese Veranstaltung dient im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.
- (5) Im Rahmen der praktikumsbegleitenden Seminarveranstaltung des Praktikums I und II nach Abs. 2 Nr. 3 sind die wesentlichen Inhalte, Erfahrungen und Ergebnisse der Praktika im Sinne wechselseitiger Bezüge zwischen Studieninhalten und Praktika (Theorie-Praxis-Transfer) seitens der Studierenden aktiv zu reflektieren; diese aktive Reflexion ist seitens der Lehrkraft im Rahmen der praktikumsbegleitenden Seminarveranstaltung durch geeignete Lehrformate sicherzustellen.
- (6) Für beide Praktika ist jeweils ein Praxistransferbericht zu verfassen, der undifferenziert bewertet wird. Der Praxistransferbericht ist von den Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von der betrieblichen Ansprechpartnerin oder dem betrieblichen Ansprechpartner als auch von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer der HWR Berlin zu unterschreiben. Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer der HWR Berlin kann im Rahmen der praktikumsbegleitenden Seminarveranstaltung aus didaktischer Sicht Vorgaben für den Praxistransferbericht machen und etwa auch in Kooperation mit anderen Lehrenden, die ebenfalls eine praktikumsbegleitende Seminarveranstaltung durchführen, Teilberichte vorsehen. Aus dem Praxistransferbericht muss hervorgehen, dass die Studierenden mit laufbahnadäquaten Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung betraut wurden. Im Übrigen legt die oder der Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des

Berichts fest. Der Praxistransferbericht ist der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums ausschließlich digital zur Verfügung zu stellen. Praktikumszeugnis und Fehlzeitenbescheinigung sind dem Praktikumsbüro nach Praktikumsende digital zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Veranstaltung „Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO)“ findet am Ende des zweiten Semesters in Blockform statt. An ihr sollen alle Studierenden teilnehmen; die oder der Praktikumsbeauftragte kann Studierende auf Antrag von der Teilnahme befreien, wenn der Nachweis zuvor erworbener qualifizierter Kompetenzen in der Verfügungs- und Bescheidtechnik erbracht wird.

Mindestinhalte dieser Veranstaltung sind:

- Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO),
- Verfügungs- und Bescheidtechnik sowie
- Rechtsbehelfsbelehrungen.

#### **Artikel 4**

§ 10 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Anerkennung der Praktikumsmodule**

(1) Das Modul 11 (Praktikum I) ist bestanden, wenn

- a) ein Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsvorbereitenden Informationsveranstaltung (§ 9 Abs. 3),
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO)“ (§9 Abs. 7),
- c) ein Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung (§ 9 Abs. 4),
- d) der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte, vollständige und „mit Erfolg“ bewertete Praxistransferbericht (§ 9 Abs. 6) und
- e) das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte qualifizierte Zeugnis über das erfolgreiche Praktikum

vorliegen.

(2) Das Modul 22 (Praktikum II) ist bestanden, wenn

- a) ein Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung (§ 9 Abs. 4),
- b) der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte, vollständige und „mit Erfolg“ bewertete Praxistransferbericht (§ 9 Abs. 6) und
- c) das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte qualifizierte Zeugnis über das erfolgreiche Praktikum

vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

(4) Ist ein Praktikumsmodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

## **Artikel 5**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.